

Beschlüsse

zur Drucksachenummer

00947/2017

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Überlassung von Räumen des Kulturbüros

Beschlüsse:

22.05.2017	Stadtvertretung
026/StV/2017	26. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtvertretung

Bemerkungen:

1.

Es liegt folgender Änderungsantrag der CDU-Fraktion vom 16.05.2017 vor:

„§ 11 Benutzungsentgelte

(1) Für die Überlassung der Räume wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ein Entgelt erhoben.

1. Die Entgelte bestimmen sich grundsätzlich nach der Anlage 1.

2. Für gemeinnützige *und/oder aus der Landeshauptstadt Schwerin ehrenamtlich organisierte* Veranstaltungen ist ein Entgelt in Höhe von jeweils 40% des Entgeltes aus Ziffer 1 zu entrichten *unter der Voraussetzung, dass keinerlei kommerzielle Zwecke im Rahmen der Raumnutzung verfolgt werden.*

§ 12 Befreiung von Entgeltzahlungen

(1) Kein Entgelt wird erhoben

1. für Veranstaltungen der Organisationen, welche die Räume im Auftrag der Stadt nutzen, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird;

2. für Veranstaltungen *der Stadtvertretung, deren Gremien und Fraktionen, städtischer Einrichtungen, Ämter und Fachbereiche sowie kultureller Einrichtungen*: ausgenommen davon sind andere kostenrechnende Einrichtungen der Stadt sowie die Eigenbetriebe der Stadt Schwerin;“

2.

Die Verwaltung hat folgende redaktionelle Änderung in der Anlage 1 der Beschlussvorlage vorgenommen:

§ 12 Absatz 1 Punkt 2. „...städtische Einrichtungen und Ämter sowie kultureller Einrichtungen...“ wird ersetzt durch „städtische Organisationseinheiten...“.

3.

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung folgende geänderte Beschlussfassung:

Die Stadtvertretung beschließt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Überlassung von Räumen des Kulturbüros entsprechend der Anlage 1.

§ 11 (1) und in § 12 (1) werden wie folgt geändert:

§ 11 Benutzungsentgelte

(1) Für die Überlassung der Räume wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ein Entgelt erhoben.

1. Die Entgelte bestimmen sich grundsätzlich nach der Anlage 1.
2. Für gemeinnützige *und/oder aus der Landeshauptstadt Schwerin ehrenamtlich organisierte* Veranstaltungen ist ein Entgelt in Höhe von jeweils 40% des Entgeltes aus Ziffer 1 zu entrichten *unter der Voraussetzung, dass keinerlei kommerzielle Zwecke im Rahmen der Raumnutzung verfolgt werden.*

§ 12 Befreiung von Entgeltzahlungen

(1) Kein Entgelt wird erhoben

1. für Veranstaltungen der Organisationen, welche die Räume im Auftrag der Stadt nutzen, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird;
2. für Veranstaltungen *der Stadtvertretung, deren Gremien und Fraktionen, städtischer Organisationseinheiten*: ausgenommen davon sind andere kostenrechnende Einrichtungen der Stadt sowie die Eigenbetriebe der Stadt Schwerin;

4.

Der Stadtpräsident stellt die Beschlussempfehlung des Hauptausschusses zur Abstimmung. Die Mitglieder der Stadtvertretung erheben keinen Widerspruch.

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Überlassung von Räumen des Kulturbüros entsprechend der Anlage 1.

§ 11 (1) und in § 12 (1) werden wie folgt geändert:

§ 11 Benutzungsentgelte

(1) Für die Überlassung der Räume wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ein Entgelt erhoben.

1. Die Entgelte bestimmen sich grundsätzlich nach der Anlage 1.
2. Für gemeinnützige *und/oder aus der Landeshauptstadt Schwerin ehrenamtlich organisierte* Veranstaltungen ist ein Entgelt in Höhe von jeweils 40% des Entgeltes aus Ziffer 1 zu entrichten *unter der Voraussetzung, dass keinerlei kommerzielle Zwecke im Rahmen der Raumnutzung verfolgt werden.*

§ 12 Befreiung von Entgeltzahlungen

(1) Kein Entgelt wird erhoben

1. für Veranstaltungen der Organisationen, welche die Räume im Auftrag der Stadt nutzen, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird;
2. für Veranstaltungen *der Stadtvertretung, deren Gremien und Fraktionen, städtischer Organisationseinheiten*: ausgenommen davon sind andere kostenrechnende Einrichtungen der Stadt sowie die Eigenbetriebe der Stadt Schwerin;

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich bei sechs Gegenstimmen beschlossen

